20. Objektabhängiges Darlehen

20.1

[1]Das Darlehen beträgt bei einer Belegungsbindung (Nr. 19.1) von

25 Jahren bis zu 40 v. H. der Kosten gemäß Nr. 12.10 Satz 1,

40 Jahren bis zu 50 v. H. der Kosten gemäß Nr. 12.10 Satz 1 und

55 Jahren bis zu 60 v. H. der Kosten gemäß Nr. 12.10 Satz 1.

[2]Der sich insgesamt ergebende Darlehensbetrag ist auf volle hundert Euro abzurunden. [3]Die Bewilligungsstelle kann den Festbetrag im Einzelfall angemessen verringern, wenn die Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens das zulässt.

20.2

Bei rollstuhlgerechten Wohnungen (Nr. 12.4 Satz 3), kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen um 15 v. H. erhöht werden.

20.3

[1]Das Darlehen ist unter Berücksichtigung der in Nr. 24.1 Satz 2 und 3 genannten Grundsätze in der wirtschaftlich erforderlichen Höhe in die Finanzierung einzusetzen. [2]Der so ermittelte Betrag wird dann mit dem Bewilligungsbescheid als Festbetrag gewährt.

20.4

[1]Während der Dauer der Belegungsbindung beträgt der Zinssatz 0,5 v. H. [2]Nach Ablauf der Belegungsbindung kann der Zinssatz dem Kapitalmarktzins, höchstens bis zu 7 v. H. jährlich, angepasst werden, soweit dadurch die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird.

20.5

[1]Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. [2]Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. [3]Die Vereinbarung einer höheren Tilgung von höchstens 4 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen ist zulässig.

20.6

Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben; dieser ist in den ersten drei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten.